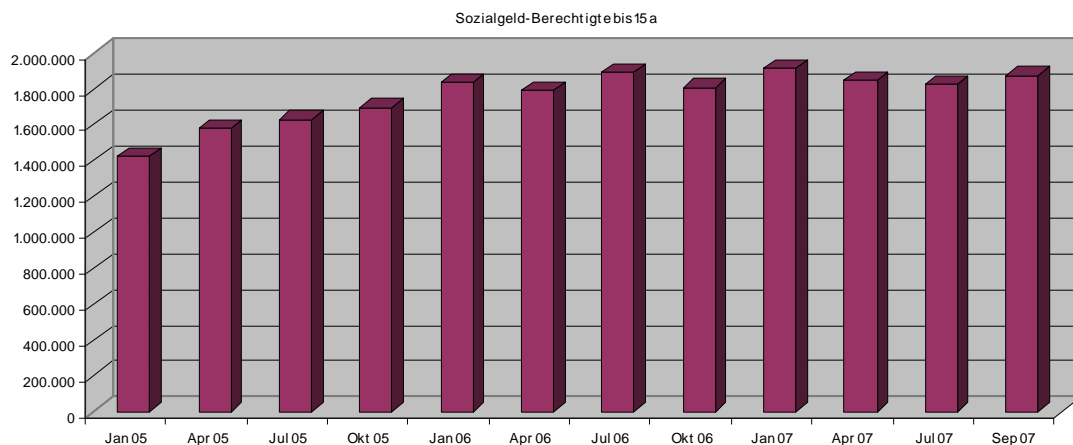


Das Existenzminimum für Kinder im SGB II und im SGB XII muss neu bestimmt werden!

1. Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Einkommen auf Sozialhilfeniveau

Etwa jedes sechste Kind in Deutschland ist von Armut betroffen und lebt in einer Familie mit Einkommen in der Höhe des Existenzminimums oder nur knapp darüber. Dies wird vor allem über das SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) gewährt. Die Zahl dieser Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist mit Inkrafttreten von „Hartz IV“ von etwa 1,1 Mio. auf derzeit etwa 2,2 Mio. angestiegen. Die meisten (etwa 1,9 Mio.¹) erhalten Sozialgeld nach dem SGB II, wenn sie jünger sind als 15 Jahre. Die Zahl hat sich inzwischen auf hohem Niveau verfestigt:



Hinzu kommen noch drei Jahrgänge mit knapp 100.000 Jugendlichen unter 18 Jahren und wenige Kinder und Jugendliche, die Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten. Aber auch Kinder, die in ihren Familien nur knapp oberhalb des bei uns definierten Existenzminimums leben, sind von Armut bedroht. Dazu zählen insbesondere die etwa 125.000 Kinder, die den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Kinder, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, und Pflegekinder werden hier nicht erfasst und diskutiert.

In der elektronischen Fassung dieses Papiers sind viele Quellen mit Hyperlinks unterlegt.

¹ [Statistik](#) der Bundesagentur für Arbeit

2. Definition des Existenzminimums

Für das Existenzminimum gibt es in Deutschland hauptsächlich zwei Herleitungen: die steuerrechtliche und die sozialhilferechtliche. Beide stehen in enger Beziehung zueinander.

Bei der steuerrechtlichen Herleitung wird der Grundfreibetrag² für die Einkommensteuer nach dem Grundsatz ermittelt, dass jedem von seinem Erworbenen soviel verbleiben muss, „als er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts ... bedarf“. „Dabei bildet das sozialhilferechtlich definierte Existenzminimum die Grenze für das einkommensteuerliche Existenzminimum, die über-, aber nicht unterschritten werden darf.“ Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner Rechtsprechung präzisiert.³

Die Bundesregierung ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht zur Herleitung des steuerlichen Existenzminimums vorzulegen und die Höhen prognostisch für Alleinstehende, Paar-Haushalte und Kinder zu ermitteln. Im aktuellen Bericht⁴ kommt die Bundesregierung auf ein sächliches Existenzminimum für Alleinstehende in Höhe von 7.140 Euro pro Jahr. Das sind 595 Euro im Monat. Das steuerliche Existenzminimum wurde danach auf 7.664 Euro pro Jahr (639 Euro pro Monat) festgelegt.

Das sozialhilferechtliche Existenzminimum wird im SGB XII – Sozialhilfe und durch die Regelsatzverordnung festgelegt. In jedem Fall gehören die angemessenen Wohnkosten (einschließlich Heizkosten) und der Regelsatz dazu – indirekt insbesondere auch Kranken- und Pflegeversicherung, Mehrbedarfe und einmalige Leistungen. Die angemessenen Wohnkosten werden auf kommunaler Ebene festgelegt, der (Eck-) Regelsatz durch die Länder unter Beachtung der engen Vorgaben der Regelsatzverordnung. Für einen Ein-Personen-Haushalt wurden im Jahr 2006 durchschnittlich mtl. 278 Euro für die (Brutto-) Kaltmiete und 53 Euro als Heizkosten⁵ ausbezahlt. Der (Eck-) Regelsatz liegt derzeit einheitlich bei 347 Euro im Monat. Der engere Sozialhilfebedarf für Ein-Personen-Haushalte in den westlichen Bundesländern beträgt also derzeit durchschnittlich etwa 680 Euro mtl. Bei Berücksichtigung von Mehrbedarfen und bei hohen Wohnkosten kann er deutlich darüber liegen. In den östlichen Bundesländern liegt er durchschnittlich tiefer, da meistens die Mietkosten geringer sind.

Die Leistungen zum Lebensunterhalt des SGB II entsprechen weitgehend den Leistungen des SGB XII. Sie werden vom Bundestag bzw. von der Bundesregierung festgesetzt.

² § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG

³ insbesondere Beschlüsse vom [25.9.1992](#) und vom [10.11.1998](#)

⁴ Bundestagsdrucksache 16/[3265](#)

⁵ Der Abstand zwischen dem Leistungsniveau der Hilfe zum Lebensunterhalt und unteren Arbeitnehmereinkommen – Berechnung des [Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik](#) zum Stand Januar 2006

3. Kritik an der Festsetzung des (Eck-) Regelsatzes und der Angemessenheitsgrenze für die Wohnkosten

Die Regelsatzverordnung und die darin einfließende Auswertung der Einkommens- und Verbrauchstichprobe durch die Bundesregierung machen intensive Vorgaben für die Festsetzung der Sozialhilferegelsätze durch die Länder. *Der Paritätische* hat eigene Berechnungen beruhend auf den selben Voraussetzungen vorlegt und kommt auf einen Eckregelsatz von 420 Euro mtl.⁶ Diese Forderung wird von vielen anderen Wohlfahrtsverbänden und Selbsthilfeorganisationen unterstützt. Anlässlich des Ansteigens der Verbraucherpreise ist erneut der Fortschreibungsmodus heftig in die Kritik geraten.⁷ Ebenso sind die Grenzen für die angemessenen Wohnkosten umstritten. Hierzu haben insbesondere der Deutsche Gewerkschaftsbund⁸ und das Diakonische Werk der EKD⁹ Positionen vorgelegt.

4. Definition des Existenzminimum für Kinder

Für das steuerrechtliche Existenzminimum von Kindern gelten abgeleitet ähnliche Kriterien wie für das von Erwachsenen. Das steuerliche (und sächliche!) Existenzminimum von Kindern aller Altersgruppen wird von der Bundesregierung auf 3.648 Euro jährlich – das sind 304 Euro mtl. – berechnet. Hier kommt allerdings noch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.160 Euro jährlich hinzu.¹⁰ Bei der Festsetzung des sächlichen Existenzminimums wird erneut auf die Sozialhilfe Bezug genommen. Hier gibt es aber enorme Definitionsprobleme:

Während man für Ein-Personen-Haushalte das sog. Statistikmodell – unter Berücksichtigung des Reformbedarfs – grundsätzlich anwenden kann, scheitert dessen einfache Übertragung aus vielfältigen Gründen für Haushalte mit Kindern. Dahinter steckt auch das Problem einer angemessenen Vergleichsgruppe. Verschiedene Familienhaushalte in verschiedenen Regionen haben kein vereinheitlichtes Ausgabeverhalten, und ihre Einkommenssituation ist im Hinblick auf die Ausgabennotwendigkeiten prekär.

Die Bundesregierung hat den Regelsatz für Kinder als Anteil am Regelsatz für den Ein-Personen-Haushalt definiert und zwar in Höhe von 60 % für Kinder unter 14 Jahren (**208 Euro** mtl.) und in Höhe von 80 % für

⁶ „Zum Leben zu wenig ...“ Der Vorschlag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für einen sozial gerechten Regelsatz als sozialpolitische Grundgröße – Neue Regelsatzberechnung 2006

⁷ dazu z.B. Regelsatz und Preisentwicklung: Vorschlag für eine sachgerechte Anpassung des Regelsatzes an die Preisentwicklung durch einen regelsatzspezifischen Preisindex, [Expertise](#) des *Paritätischen*

⁸ DGB: [Unterkunfts-kosten bei Hartz IV](#): Mein gutes Recht

⁹ [Kosten der Unterkunft](#), Diakonie Text 22.2006

¹⁰ Bundestagsdrucksache 16/[3265](#)

Kinder ab 14 Jahren (**278 Euro** mtl.). Eine wesentliche Begründung für diese Überlegung ist die Orientierung an wissenschaftlichen Methoden bzw. Auswertungen zur Aufteilung von Ausgaben innerhalb einer Familie.¹¹

5. Kritik an der Festsetzung des Existenzminimums für Kinder

Neben der Kritik, die für die Festsetzung des Existenzminimums im Allgemeinen zutrifft, ergeben sich für das Existenzminimum von Kindern noch folgende Besonderheiten:

a) Keine Berücksichtigung der Sachleistungen

Weder in der Betrachtung der Einnahmen noch in der Betrachtung der Ausgaben von Familien werden Sachleistungen insbesondere von Kommunen und Ländern, die aber in großen Teilen geldwerten Charakter besitzen, besonders berücksichtigt. Gerade diese kommen aber bei Kindern und Jugendlichen häufig vor und sind unbestritten Bestandteil des Existenzminimums. Beispielsweise wird Baden-Württemberg eine weitreichende Lernmittelfreiheit gewährt, wobei allerdings insbesondere Schreibhefte und andere Verbrauchsmaterialien von den Familien zu finanzieren sind. Andere Bundesländer haben früher bestehende Lernmittelfreiheit wieder eingeschränkt bzw. abgeschafft. Sie erheben für Standardlernbücher ein nach oben beschränktes „Büchergeld“ o.ä. (Atlanten und Lektüre sind jedoch gesondert zu kaufen.) Davon sind einkommensschwache Familien nach unterschiedlichen Regeln befreit. In Nordrhein-Westfalen sind nur die kaum noch vorkommenden Kinder im SGB XII-Bezug, nicht aber die im SGB II-Bezug gesetzlich vom Eigenanteil ausgenommen. Zum Teil wird die nähere Ausgestaltung auf die Ebene der Kommunen oder der Schulen delegiert.¹² Bei der Teilnahme am Essen während der Ganztagesbetreuung werden im vorschulischen Bereich häufig die Kosten, die höher sind als die „häusliche Ersparnis“, vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen. Ganz anders ist die Situation an Schulen mit einem Mittagessenangebot. Hier wird häufig das Essen gegen Bargeld oder auf Marken zum Preis von etwa 2 Euro angeboten. Es gibt aber auch Schulessen, die über 3 Euro pro Portion kosten. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung berichtet von einem vorbildlichen Angebot an Ganztagschulen zum Preis von 2,30 Euro bis 2,50 Euro pro Mittagessen.¹³

Eine ähnlich heterogene Situation besteht insbesondere im Hinblick auf die Ausgaben der Familien für

- die Schülerbeförderung und
- Elternbeiträge für die Kinderbetreuung.

Nach dem Inkrafttreten von Hartz IV und dem damit verbundenen immensen Anstieg der Zahl bedürftiger Kinder ist insgesamt eine Tendenz festzustellen, wonach die Länder und Kommunen zwar nicht unbedingt ihre

¹¹ Entwurf für eine Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung), Bundesratsdrucksache [206/04](#), S. 10 und 11

¹² Übersicht: Bundestagsdrucksache 16/[2415](#), S.24 und deutlich differenzierter [FIBS-Forum Nr. 34](#): Umfinanzierung der elterlichen Kosten für den Schulbesuch ihrer Kinder durch Kürzungen des Kindergelds Aug. 2006, S. 10 f.

¹³ Istein spezial [Ganztagschule](#), S. 16 ff.

Haushaltstitel für diese Art der Förderung kürzen, jedoch allein schon durch das Festhalten an der Höhe des bisherigen Haushaltstitels die Leistung im Individualfall reduzieren.

Zudem haben viele Träger von Freizeit- und außerschulischen Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien (auch Kirchen und Vereine) ihre Zuschüsse für Einrichtungen und Maßnahmen gekürzt oder gestrichen. Auch ein Großteil dieser Angebote gehört aber zum Existenzminimum von Kindern.

b) Ableitung der Regelsätze für Kinder

Zwar ist zuzugestehen, dass i.d.R. eine Ersparnis beim gemeinsamen Wirtschaften von mehreren Personen eintritt. Warum diese jedoch ausgerechnet 20 % bzw. 40 % betragen soll, wird mit den in der Begründung der Regelsatzverordnung zitierten Studien aber keinesfalls belegt und umgekehrt werden kinderspezifische Bedarfe – insbesondere die für Bildung – übergangen.

Die Faktoren aus der OECD-Skala sind internationale Kennziffern, die sich auf die Verteilung bzw. Gewichtung des gesamten Einkommens und nicht auf die Ausgaben beim Existenzminimum beziehen. Insbesondere sind dabei auch Ersparnisse beim gemeinsamen Wohnen enthalten, die deutlich größer ausfallen als die Ersparnisse bei der Ernährung oder bei der Hygiene. (So ist bspw. davon auszugehen, dass Erwachsene und Jugendliche gleich viel Zahncreme verbrauchen.) Bei der zitierten Auswertung des Statistischen Bundesamtes zu den Ausgaben für Kinder in Deutschland¹⁴ wird eingangs besonders betont, dass die „berechneten Daten ... nicht gleichgesetzt werden (können) mit den Lebenshaltungskosten insgesamt“. Bei der Neuveröffentlichung im Jahr 2006 wird sogar noch ein „ausdrücklich“ eingefügt. Und schließlich stellen die Autoren bei Paarhaushalten mit niedrigem Einkommen fest: „Um das Lern- und Lesebedürfnis der Kinder durch den Kauf von Sach-, Abenteuer-, Tierbüchern, Comics oder anderem Lesestoff zu fördern, gibt es kaum finanziellen Spielraum, wenn berücksichtigt wird, dass Lehrmittel nicht mehr überall in Deutschland kostenlos bereitgestellt werden.“ Noch deutlicher werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Alleinerziehenden: „Die wirtschaftliche Lage dieser Haushalte ist durch Einkommensarmut und Unterversorgung gekennzeichnet. Geht man beispielsweise vom preiswertesten Angebot für einen Kino- oder Theaterbesuch bzw. gar für eine Opern- oder Konzertkarte aus, so ist augenscheinlich, dass sich Haushalte in den untersten Einkommensdezilen diese Ausgaben weder für sich noch für ihre Kinder leisten können. Sie sparen zuerst bei den Ausgaben für kulturelle Zwecke und Bildung sowie am Essen außer Haus. Damit sind Ausgrenzungen für die Kinder nicht ausgeschlossen, die auch deren künftige Entwicklungsmöglichkeiten schmälern.“¹⁵

¹⁴ [Ausgaben für Kinder in Deutschland](#), Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 12/2002

¹⁵ [Ausgaben für Kinder in Deutschland](#), Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 6/2006, S. 660 ff.

Mit dieser Methode wird auch nicht nachvollziehbar, wie sich der Regelsatz für Kinder im Einzelnen zusammensetzt. Die folgende Tabelle zeigt, die Zusammensetzung des Regelsatzes, wie sie sich aus der Regelsatzverordnung für den Ein-Personen-Haushalt ergibt, und die theoretische anteilige Übertragung der Werte auf den Regelsatz von Kindern und Jugendlichen.

	1-P-HH	Kind +14	Kind -14
Nahrung, Getränke, Tabakwaren	128,39€	102,86€	76,96€
Bekleidung, Schuhe	34,70€	27,80€	20,80€
Wohnung (ohne Mietkosten), Strom....	27,76€	22,24€	16,64€
Möbel, Apparate, Haushaltsgeräte	24,29€	19,46€	14,56€
Gesundheitspflege (z.B. Kosten für Medikamente, Hilfsmittel)	13,88€	11,12€	8,32€
Verkehr	13,88€	11,12€	8,32€
Telefon, Fax	31,23€	25,02€	18,72€
Freizeit, Kultur (ohne Bildung)	38,17€	30,58€	22,88€
Beherbergungs- und Gaststättenleistungen / Bäckertheke	6,94€	5,56€	4,16€
sonstige Waren und Dienstleistungen (insb. Kosten für Körperpflege und Hygiene)	27,76€	22,24€	16,64€
	347,00€	278,00€	208,00€

Würde man diese Systematik anwenden, kommt man schnell zu dem Ergebnis, dass eine gesunde Ernährung für Kinder in Frage gestellt¹⁶ und der Kostenbeitrag für ein Mittagessen in der Schule bei weitem nicht abgedeckt wäre. Ausgaben für Bildung gehen in den Regelsatz für Ein-Personen-Haushalte nicht ein, da die Bundesregierung sie für „insgesamt nicht regelsatzrelevant“ hält.¹⁷ Damit ist eine Nachvollziehbarkeit des Regelsatzes für Kinder aus unserer Sicht nicht gegeben. Diese wird aber in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als unbedingt notwendig erachtet. Die Ergebnisse müssen zudem auf „ausreichenden Erfahrungswerten“ und „vertretbaren Wertungen“ beruhen.¹⁸

Jüngst hat sich auch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit der Frage des angemessenen Regelsatzes für Kinder insbesondere im Hinblick auf die Kosten für Bildung befasst. Dabei stellte es in Kenntnis der Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 7. November 2006, die die Regelsätze für Erwachsene für rechtskonform ansehen, u.a. Folgendes fest: „In diesem Kontext erscheint die von den Ast begehrte Gewährung einer zusätzlichen Leistung – vorrangig als Zuschuss – für Schulbedarf im Sinne einer verfassungskonformen Erweiterung der in § 23 Abs. 3 SGB II vorgesehenen Sonderbedarfe als ein mögliches Mittel zur Beseitigung einer unzureichenden Ausstattung schulpflichtiger Kinder, auf das zurückge-

¹⁶ siehe auch [Pressemeldung](#) des Forschungsinstitut für Kinderernährung vom 01.08.2007

¹⁷ Entwurf für eine Verordnung zur Durchführung des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelsatzverordnung), Bundesratsdrucksache 206/04, S. 6

¹⁸ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.11.1993

griffen werden könnte, wenn die derzeitige Gesetzeslage (die durch eine bestimmte gesetzliche Festlegung der Regelsatzhöhe und abschließende Aufzählung von Sonderbedarfen gekennzeichnet ist) eine verfassungswidrige Situation auslöst.“¹⁹

c) Wegfall der meisten einmaligen Bedarfe aus dem früheren Bundessozialhilfegesetz beim Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII

Nach dem Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII gibt es nur noch einmalige Leistungen für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Dabei haben einmalige Bedarfe im alten Sozialhilferecht für Kinder eine deutlich größere Rolle gespielt als für Erwachsene, was insbesondere im Bedarf für Bildung und wachstumsbedingten Bedarf für Kleidung und Schuhe begründet war. Selbst wenn der Regelsatz für Kinder insgesamt noch an der Grenze der Zulässigkeit wäre, beweisen die vorgenommenen Untersuchungen zur weitgehenden Pauschalierung des Regelsatzes – dabei wohl auch diejenige, deren Ergebnisse die Bundesregierung nie veröffentlicht hat²⁰, dass bei den knappen Regelsätzen ein Ansparen für größere Ausgaben in der Praxis unmöglich ist.²¹ Größere Beträge werden regelmäßig zum Schuljahresbeginn insbesondere in bedürftigen Familien mit mehreren Kindern fällig, um Büchergeld bzw. Hefte und andere Lernmittel zu finanzieren.

d) Aktuelle Preissteigerungen

In der jüngsten Vergangenheit hat es Preissteigerungen bei den Verbraucherpreisen etwa bei den Strompreisen, durch die Mehrwertsteuererhöhung und bei Lebensmitteln insbesondere bei Milchprodukten gegeben, von denen alle Menschen nachteilig betroffen sind – bedürftige Kinder aber besonders²², weil bei Ihnen die Grundbedarfe betroffen sind und sie keine Möglichkeiten besitzen, die Preissteigerungen durch Einsparungen oder Verzicht in anderen Bereichen zu kompensieren.

¹⁹ Beschluss des Landessozialgericht Berlin-Brandenburg vom 01.10.2007 ([L 10 B 1545/07 AS ER](#))

²⁰ siehe Bundestagsdrucksache 14/7426

²¹ z.B. [Gutachten](#): Pauschalierte Leistungsgewährung - Konsequenzen für die Umsetzung des SGB II, S. 20

²² [Milchpulver](#) um 60 % und [Kinderschuhe](#) um 3,8 % von 2006 auf 2007, [Orangensaft](#) um 7,3 % und Apfelsaft um 5,1 % von Ende 2005 auf Ende 2006, Eintrittskarte ins Schwimmbad 25,5 % und Blockflöte 30 % in den letzten 10 Jahren

6. Aktuelle Forderungen der Nationalen Armutskonferenz zum Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen

1. Bei der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales angekündigten Überprüfung des Regelsatzsystems noch in diesem Jahr²³ ist nicht nur der Anpassungsmechanismus, sondern auch das Existenzminimum für Kinder gesondert zu behandeln. Bei der dringend notwendigen Revision ist darauf zu achten, dass neben den Lebenshaltungskosten, die ähnlich wie bei Erwachsenen anfallen und die in einen Regelsatz gehören, insbesondere auch der besondere Bedarf der Kinder für Gesundheit, Bildung und Betreuung, für Fahrtkosten zur Schule sowie für Mahlzeiten während der Ganztagsbetreuung bzw. Ganztagschule als Rechtsanspruch festgeschrieben wird, unabhängig davon, ob die Kostenübernahme dieser Sachleistungen über das SGB II, die Schulbehörden oder die Träger der Jugendhilfe erfolgt. Die Bundesregierung kann zwar auf die finanzielle Mitverantwortung der Länder und Kommunen hinweisen, sie muss aber endlich ihre Koordinations- und Impuls gebende Funktion wahrnehmen und darf die Verantwortung nicht mehr von sich schieben.
Bis zu einer endgültigen Regelung sollte der Regelsatz für Kinder sowie für Jugendliche in schulischer oder beruflicher Ausbildung als Notmaßnahme deutlich erhöht werden.
2. Die Länder müssen sich auf eine annähernd gleichmäßige Ausgestaltung der Sachleistungen für Kinder im Bildungs- und Betreuungsbereich vereinbaren und selbst Verantwortung übernehmen. Es bietet sich an, dies Thema als dringlichen Vorgang auf der Konferenz der für Arbeit und Soziales zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder (ASMK) am 15./16. November 2007 zu beraten.
3. Die einmaligen Leistungen in § 23 Abs. 3 SGB II sowie § 31 Abs. 1 SGB XII sind um kindgerechte Bedarfe deutlich auszuweiten. Dazu gehören insbesondere Einschulungspauschale, Pauschale zu Schuljahresbeginn und angemessenen Kostenübernahme auch für eintägige Klassenfahrten und ähnliche schulische Veranstaltungen.
4. Um im Einzelfall abweichenden Bedarfe bzw. anderweitigen Bedarfsdeckung – etwa bei chronischen Erkrankungen – Rechnung zu tragen, eine dem § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII entsprechende Regelung auch in das SGB II aufzunehmen. Dafür sollte § 20 Abs. 2 um folgenden Satz 2 ergänzt werden: „Die Bedarfe werden abweichend festgelegt, wenn im Einzelfall ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“ Als weitere Gründe für das Abweichen nach oben sind insbesondere Fahrtkosten zur Schule und Teilnahme am Schulleben anzuerkennen, soweit sie nicht als Sachleistungen erbracht werden.

²³ [Pressemitteilung](#) des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 10.08.2007

7. Ausblick

Es besteht das gemeinsame Ziel, den engen Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg bei Kindern und Jugendlichen aufzulösen, die Chancengleichheit in der Schul- und Hochschulbildung zu stärken, die Risiken der sozialen Ausgrenzung von Familien zu reduzieren und Chancen- und Teilhabegerechtigkeit für Familien zu stärken.²⁴ Dafür sind u.a. eine verbesserte Kinderbetreuung im vorschulischen Bereich, der Ausbau des Kinderzuschlags und der Prävention auch vor Vernachlässigung der Kinder durch die Eltern, die besondere Förderung von sozial benachteiligten Stadtteilen, mit denen die Bundesregierung das Ziel erreichen will, wichtige Bestandteile. Diese dürfen aber nicht dazu führen, dass das Existenzminimum von Kindern in ihren Familien nicht mehr diskutiert wird und dass dringende Anzeichen zu Veränderungen ignoriert werden. Erst recht darf das Eine nicht gegen das Andere ausgespielt werden. Ohne Verteilungsgerechtigkeit ist Chancen- und Teilhabegerechtigkeit nicht zu erreichen.

16. Oktober 2007

Sprecher: Dr. Wolfgang Gern

Postfach 90 02 29, 60442 Frankfurt a.M.

Tel.: (069) 79 47 - 280

Fax: (069) 79 47 - 309

wolfgang.gern@dwhn.de

Stellv. Sprecherin: Erika Biehn

Cappeltor 12 • 59555 Lippstadt

Tel.: (0 29 41) 150 55 40

bagshi.erika@web.de

Geschäftsstelle:

Diakonisches Werk der EKD

Roland Klose

Postfach 33 02 20, 14172 Berlin

Tel.: (030) 83001 - 369 Fax: - 8369

info@nationale-armutskonferenz.de

www.nationale-armutskonferenz.de

²⁴ [Nationaler Strategiebericht](#) Sozialschutz und soziale Eingliederung 2006 – 2008